

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Geschwindigkeitserhöhung Braunschweig — Wieren mit Stellwerks- und Bahnübergangsanpassungen Abschnitt Bahnhof Gifhorn — Bahnhof Wahrenholz (Strecke 1962)“, Bahn-km 0,000 bis 19,300 der Strecke 1962 Gifhorn - Wieren im Landkreis Gifhorn**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover (Planfeststellungsbehörde) vom 11.11.2025, Az. 581ppc/018-2024#001 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 16.12.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 29.12.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstr. 3, 30159 Hannover, E-Mail: [Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de).

**Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:**

Der Plan für das Vorhaben „Geschwindigkeitserhöhung Braunschweig — Wieren mit Stellwerks- und Bahnübergangsanpassungen Abschnitt Bahnhof Gifhorn — Bahnhof Wahrenholz (Strecke 1962)“ im Landkreis Gifhorn, Bahn-km 0,000 bis 19,300 der Strecke 1962 Gifhorn - Wieren, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

**Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:**

Das Bauvorhaben „Geschwindigkeitserhöhung Braunschweig — Wieren mit Stellwerks- und Bahnübergangsanpassungen Abschnitt Bahnhof Gifhorn — Bahnhof Wahrenholz (Strecke

1962)“ hat die Geschwindigkeitserhöhung der nicht elektrifizierten eingleisigen Bahnstrecke 1962 im Abschnitt zwischen dem in der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn gelegenen Bahn-Kilometer 0,000 und dem in der Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn gelegenen Bahn-Kilometer 19,300 zum Gegenstand. Durch die abschnittsweise Erhöhung der Geschwindigkeit auf bis zu 100 km/h im Streckenabschnitt von Bahn-km 0,384 bis Bahn-km 18,750 soll die Fahrzeit verkürzt werden. Durch schnellere Ein- und Ausfahrt in den Bahnhof Gifhorn Stadt durch Ausrüstung mit elektronischer Stellwerkstechnik (ESTW) soll die Fahrzeit ebenfalls verkürzt werden. Wegen der Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Auf insgesamt ca. 3.000 m<sup>2</sup> Fläche werden Biotope anlage- und baubedingt erheblich beeinträchtigt. Boden wird anlagebedingt oder bauzeitlich in Anspruch genommen. Es handelt sich um anthropogene Böden oder menschlich stark beeinflusste Böden. Teilweise kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzwertes Landschaft. Durch den prognostizierten Schienenverkehr im Jahr 2030 ergeben sich bahnrechts und bahn-links im Gleisabschnitt km 2,200 – km 3,400 an 13 Immissionsorten (Gebäuden) 2 Schutzfälle am Tag und 23 Schutzfälle in der Nacht, im Sinne der 16. BImSchV, bedingt durch die höheren Streckengeschwindigkeiten nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Durch den Einbau von Schienenstegdämpfern und der Errichtung von Lärmschutzwänden können alle Schutzfälle gelöst werden. Während des Baubetriebes ist mit teilweise erhöhten Lärmimmissionen in der Nachbarschaft zu rechnen. Die Vorhabenträgerin wird Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm durchführen. Auf erschütterungsintensive Arbeiten im Bereich Braunschweiger Straße 14-19 wird verzichtet. Im baubedingten Wirkbereich des Vorhabens liegen im Streckenabschnitt zwischen Bahn-km 13,680 und Bahn-km 18,600 zwei FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet. Bei Realisierung von Schutzmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung von wertgebenden Arten der Schutzgebiete vermieden werden. Das Vorhaben findet auf Grundstücken der DB InfraGO AG, des Straßenbaulastträgers sowie privater Eigentümer statt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die

Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Gewässerschutz, den Bodenschutz, den Naturschutz und eigentumsrechtliche Belange.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg** erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschieben-den Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Oberverwaltungsgericht Lüneburg Uelzener Straße 40 21335 Lüneburg** gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Hannover  
Hannover, 09.12.2025